

fungen ergeben war, der Andere Kenntnisse besass (sciulus war), sie denn doch Bauern (oder bäuerisch) seien und zu Mordthaten Veranlassung gegeben hatten ¹⁾. Selbst bei Gelegenheit des Bauernaufstandes im Jahre 1381 wagte man es nicht, solche Dinge gegen Wycliffe vorzubringen, wie sie am 30. Mai 1416 in Constanz ausgesprochen wurden. Sie bewiesen, dass der Eindruck, welchen diese Männer auf dem Concil machten, ein anderer war, als man uns glauben machen möchte und dass die Anschauung Poggio's von Hieronymus nicht von Allen getheilt wurde.

Die drei Persönlichkeiten, König, Königin und Johann von Wycliffe in das richtige Licht zu stellen und die Schatten zu vertheilen, wie das strenge Gesetz historischer Forschung es gebietet, war an und für sich Aufgabe genug und ich bin froh, wenn ich sie würdig löse. Dazu kamen nun die schweren Verwicklungen der Zeit, der Bauernaufstand und die nahe bevorstehende Umwandlung des Fundamentes der englischen Verfassung, endlich der grosse innere Kampf, welchen die böhmische Helena veranlasste und der zur Gefangennahme des Königs und der Königin, zur Hinrichtung ihrer Getreuen, zur Sprengung des königlichen Hofstaates führte — ein tragisch-ergreifender Vorgang, welcher zwischen der glücklichen Jugend und einer kummervollen Zukunft einen breiten Blutgraben zog. Dann der Ernst der nächsten Jahre, die weitreichenden staatsrechtlichen Erklärungen, welche dem päpstlichen Staatensysteme, in wie ferne es auf England ausgedehnt war, ein Ende bereiteten, der neue Aufschwung friedlichen Glücks und sein plötzliches Erlöschen durch den unvermutheten Tod der Königin, welcher den Eintritt der unheilvollen Periode Richard's II. bezeichnet, ein reicher Wechsel fröhlicher und kummervoller Tage, wilder, grausamer Scenen und glänzender Feste, kirchlicher und socialer Zerwürfnisse, parlamentarischer Kämpfe, roher Ausbrüche des Faustrechts, grossartiger Pläne und schwer getragener Ernüchterung, in wenigen Jahrzehnten ein

1) O quanti mali fuit radix horum duorum rusticorum praesumptio — viles plebeji infimi ortusque ignoti. Letzteres galt natürlich vor Allem Huss, während der Vorwurf homicidia procurasse vor Allem dem Hieronymus, aber auch ausdrücklich dem Huss galt.

Jacobi episcopi Laudensis publica oratio in supplicium Hieronymi. Ap. Van der Hardt rerum concilii Oecumenici Const. II, p. 59.